



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 8. April 2026

Nr. 21

Verordnung über die Organisation und den Unterricht in den Fachklassen der Berufsschule (Fachklassenverordnung – FachKIV)*

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 4 Abs. 7, des § 63 Abs. 4 und des § 143 Abs. 5 jeweils in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2025 (GVBl. 2025 Nr. 38), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen, hinsichtlich des § 3 im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern:

§ 1

Verbindlichkeit von Rahmenlehrplänen

Die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen und im Bundesanzeiger veröffentlichten Rahmenlehrpläne für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule werden in den Ausbildungsberufen der Anlage 1 nach § 4 Abs. 7 des Hessischen Schulgesetzes als Lehrpläne im Sinne des § 4 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes für verbindlich erklärt.

§ 2

Länderübergreifende Fachklassen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe)

(1) Die Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender vom 26. Januar 1984 in der Fassung vom 26. September 2024 einschließlich der ihr als Beilage beigefügten Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen (Bundesfachklassen) eingerichtet werden, mit Angabe der aufnehmenden Länder (Berufsschulstandorte) und Einzugsbereiche, wird für das Land Hessen in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt.

(2) Auszubildende, die im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses im Sinne des Berufsbildungsgesetzes an einem Beschäftigungsort in Hessen einen der in der Beilage zur Rahmenvereinbarung nach Abs. 1 verzeichneten Berufe erlernen, erfüllen die Berufsschulpflicht durch den Besuch der für diesen Beruf in der Liste genannten Bundesfachklasse. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium macht den auf Auszubildende nach Satz 1 anzuwendenden Teil der in Abs. 1 genannten Liste in der jeweils geltenden Fassung durch Verwaltungsvorschrift im Verkündungsblatt bekannt. Es kann ihn auch mit Wirkung für die Vergangenheit für verbindlich erklären.

(3) Die oder der Auszubildende oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person meldet die Auszubildende oder den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule an. Das Staatliche Schulamt

* FFN 72-229

ist von der anmeldenden Person unverzüglich darüber zu unterrichten, an welcher Schule die Anmeldung erfolgt ist.

(4) Die oder der Auszubildende hat dem Staatlichen Schulamt innerhalb von sechs Wochen nach Ende jedes Schuljahres eine Bescheinigung über die Teilnahme am länderübergreifenden Berufsschulunterricht vorzulegen.

(5) Zuständig für die Entgegennahme der Mitteilungen nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 ist das Staatliche Schulamt, in dessen Dienstbezirk der Beschäftigungsort der oder des Auszubildenden liegt.

§ 3

Schulträgerübergreifende Schulbezirke

(1) Für die in Spalte 2 der Anlage 2 aufgeführten Ausbildungsberufe werden schulträgerübergreifende Schulbezirke gebildet. Das gilt auch für die Ausbildungsberufe, für die nach § 2 Abs. 1 eine länderübergreifende Fachklasse (Bundesfachklasse) an einem hessischen Berufsschulstandort eingerichtet ist.

(2) Der Berufsschulunterricht für die Ausbildungsberufe nach Abs. 1 findet in Fachklassen an den in Spalte 4 der Anlage 2 genannten Berufsschulen für den Einzugsbereich der in Spalte 5 genannten Schulbezirke statt, solange keine Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 5 veröffentlicht wurde. Die Schulbezirke und die ihnen als Einzugsbereich zugeordneten Gemeinden ergeben sich aus Anlage 3.

(3) Trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium bei Einführung neuer Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz vorläufige Regelungen nach § 143 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes, sind bei der Entscheidung die Qualität des Beschulungskonzepts sowie die räumliche, sächliche und personelle Ausstattung vorhandener Schulen, die Erreichbarkeit des Berufsschulstandorts sowie die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Betreuungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

§ 4

Regionale und landesweite Berufsschulzentren

(1) Für den Fall, dass die Mindestklassengröße nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Klassengrößenverordnung vom 17. Februar 2023 (ABl. S. 64, 111) in den Jahrgangsstufen 10 oder 11 der Berufsschule in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahrgängen unterschritten wird, werden regionale und landesweite Schulbezirke nach Spalte 7 und 8 der Anlage 2 gebildet (regionale oder landesweite Berufsschulzentren).

(2) Liegt die Schülerzahl der einzigen Fachklasse, die an einer Berufsschule für das erste Ausbildungsjahr eines Ausbildungsberufs gebildet ist, in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahrgängen unter der Mindestklassengröße, findet der Berufsschulunterricht ab dem nächstfolgenden Schuljahr an denjenigen in Spalte 4 der Anlage 2 genannten Berufsschulen statt, für die durch Spalte 7 und 8 ein regionaler oder landesweiter Schulbezirk gebildet ist. Um die Mindestklassengröße zu erreichen, werden bei der Klassenbildung die in den Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht vorgesehenen Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschulung von Ausbildungsberufen (Berufsgruppen), Fachrichtungen oder Schwerpunkten genutzt. Schülerinnen und Schüler, die sich bei Eintritt der sich aus Satz 1 ergebenden Zuständigkeit eines regionalen oder landesweiten Berufsschulzentrums in einem der in Spalte 2 der Anlage 2 genannten Ausbildungsberufe mindestens im zweiten Ausbildungsjahr befinden, können die Berufsschule am bisherigen Standort bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weiter besuchen. Die entsprechenden Fachklassen werden fortgeführt. Eine Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler in diesen Ausbildungsberufen und die Bildung neuer Fachklassen sind nicht zulässig.

(3) Abs. 2 gilt für den Fall, dass in der einzigen Fachklasse, die an einer Berufsschule für das zweite Ausbildungsjahr eines Ausbildungsberufs gebildet ist, die Mindestklassengröße in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahrgängen unterschritten wird, mit der Maßgabe entsprechend, dass der Berufsschulunterricht vom zweiten Ausbildungsjahr an ab dem nächstfolgenden Schuljahr an den regionalen Berufsschulzentren oder am landesweiten Berufsschulzentrum stattfindet. Schülerinnen und Schüler, die sich bei Eintritt der sich aus Satz 1 ergebenden Zuständigkeit eines regionalen oder landesweiten Berufsschulzentrums in einem der in Spalte 2 der Anlage 2 genannten Ausbildungsberufe mindestens im dritten Ausbildungsjahr befinden, können die Berufsschule am bisherigen Standort bis zur Beendigung des Ausbildungsverhältnisses weiter besuchen. Die entsprechenden Fachklassen werden fortgeführt. Eine Aufnahme neuer Schülerinnen und Schüler im zweiten Ausbildungsjahr in diesen Ausbildungsberufen und die Bildung neuer Fachklassen ab dem zweiten Ausbildungsjahr sind nicht zulässig.

(4) Wird die Mindestklassengröße an einem regionalen Berufsschulzentrum in zwei aufeinanderfolgenden Ausbildungsjahrgängen unterschritten, gelten Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Auswahl zwischen mehreren für den Ausbildungsberuf in Betracht kommenden Berufsschulzentren trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Benehmen mit den Schulträgern dieser Berufsschulzentren.

(5) Den Eintritt der Voraussetzungen nach Abs. 2 bis 4 stellt das für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Allgemeinverfügung fest. Die Allgemeinverfügung ist durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt bekanntzugeben.

(6) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in dringenden Fällen im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern durch Verwaltungsvorschrift über den Einzelfall hinausreichende Abweichungen von der sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Zuständigkeit zulassen. Die Abweichungen sind zu befristen. Bei dringendem Bedarf nach weiteren Standorten für den Unterricht für einzelne Ausbildungsberufe nach § 3 Abs. 1 kann das für das Schulwesen zuständige Ministerium den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 2 bis 4 durch Allgemeinverfügung feststellen und durch Veröffentlichung im Verkündungsblatt bekanntgeben oder im Benehmen mit allen betroffenen Schulträgern die Bindung an schulträgerübergreifende Schulbezirke nach § 3 Abs. 1 und 2 durch Verwaltungsvorschrift für die Zeit bis zur Änderung der Anlage 2, höchstens jedoch für drei Jahre, aufheben.

§ 5

Blockunterricht und Kostenzuschüsse für auswärtige Unterbringung

(1) Der Unterricht für die in der Anlage 2 in den Spalten 6 oder 9 durch den Buchstaben B gekennzeichneten Ausbildungsberufe wird als Blockunterricht erteilt.

(2) Auszubildende, die in Hessen berufsschulpflichtig sind und ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch einer Fachklasse nach § 63 Abs. 4 oder § 143 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes, einer Schule oder eines Lehrgangs nach § 63 Abs. 2, 3 oder 5 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes sowie nach § 66 des Hessischen Schulgesetzes erfüllen, erhalten Zuschüsse zu den Unterbringungs-, Verpflegungs- und Fahrtkosten für die Zeit einer notwendigen auswärtigen Unterbringung nach Maßgabe der Anlage 4. Das gilt auch für Auszubildende, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen haben und ihre Berufsausbildung in der Bundesrepublik Deutschland außerhalb Hessens absolvieren, sofern ihnen das Land, in dem der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat, keinen Zuschuss gewährt.

§ 6

Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über den Berufsschulunterricht für anerkannte Ausbildungsberufe mit geringer Zahl Auszubildender (Splitterberufe) in länderübergreifenden Fachklassen (Splitterberufsverordnung – BerSchulgerAZV) vom 22. September 2023 (ABl. S. 672)¹,
2. die Einhundertneunundfünfzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 3. Februar 1988 (ABl. S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. August 2005 (ABl. S. 742),
3. die Einhundertundneunundsechzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 7. Januar 1989 (ABl. S. 206), geändert durch Verordnung vom 14. Februar 2002 (ABl. S. 133)²,
4. die Zweihundertundachtzehnte Verordnung über Rahmenpläne vom 18. Mai 1998 (ABl. S. 382), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2013 (ABl. S. 189)³,
5. die Zweihundertundsechszwanzigste Verordnung über Rahmenpläne vom 15. Januar 1999 (ABl. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 2013 (ABl. S. 189)⁴ und
6. der Erlass „Zuschüsse zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung und Verpflegung bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht in überörtlichen Fachklassen innerhalb oder außerhalb Hessens. Zuschüsse zu den Fahrtkosten bei der Teilnahme am Berufsschulunterricht außerhalb Hessens“ vom 26. September 2019 (ABl. S. 1110).

§ 7

Übergangsvorschrift

Schülerinnen und Schüler, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in der Berufsausbildung befinden, werden abweichend von § 1 weiterhin nach den Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht unterrichtet, die in ihrem Ausbildungsjahrgang nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 Grundlage für den Unterricht waren.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Wiesbaden, den 1. April 2026

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

Hessische Staatskanzlei

¹ Hebt auf FFN 72-223

² Hebt auf FFN 72-145

³ Hebt auf FFN 72-162

⁴ Hebt auf FFN 72-164